

► Öffentliche Aufträge

VK Sachsen: Wann eine „Konzeptidee“ vergütet werden muss

| Verlangt der öffentliche Auftraggeber in einem Verhandlungsverfahren über ein Ballsportzentrum, dass Sie maßstabsgerechte Grundrisse, Lageplan, Ansichten und Erläuterungen zur Anordnung der Nutzungseinheiten, zu geplanten Materialien zur Freiflächengestaltung und Aussagen zum Kostenrahmen einreichen, muss er Ihnen dafür eine angemessene Vergütung zahlen. Denn hier greift § 76 Abs. 2 VgV. Das hat die VK Sachsen klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte der Auftraggeber den Wert der planerischen Vorleistungen damit herunterzuspielen versucht, dass er Begriffe wie „Ideenskizzen“ und „Konzeptidee“ verwendete und außerdem darauf hinwies, dass er keine ausgearbeiteten Lösungsvorschläge verlange. Damit kam er vor Gericht nicht durch. Die VK war der Meinung, dass es sich um einen Lösungsvorschlag nach § 76 Abs. 2 S. 2 VgV handele, der vergütungspflichtig sei. Eine „branchentypische Bewerbungsleistung“ liege nicht mehr vor (VK Sachsen, Beschluss vom 05.02.2019, Az. 1/SVK/038-18, Abruf-Nr. 207846).

Wichtig | Die Honorarabrechnung nach HOAI setzt einen Vertrag voraus. Folglich findet sie in der Akquisephase keine Anwendung; auch nicht bei öffentlichen Ausschreibungen. In dem Fall ist die Abrechnung nach Stundenlohn eine mögliche Taxe. Den Zeitaufwand muss der Auftraggeber realistisch schätzen; er darf nicht über diesen Weg Honorardumping betreiben.

► Wettbewerbsrecht

Nur ein Architektenbüro darf mit „Architektur“ werben

| Eine GmbH & Co. KG darf ihre Leistungen nur dann mit dem Hinweis „Architektur“ bewerben, wenn im Unternehmen mindestens eine Person angestellt ist, die in die Architektenliste eingetragen ist. Sonst ist die Werbung irreführend. Das hat das LG Arnberg klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte eine GmbH & Co. KG Leistungen auf ihrer Webseite mit „Architektur / Tragwerksplanung / Statik / Bauphysik“ beworben. Beim Geschäftsführer hieß es, dass er den Studiengang Bauingenieurwesen abgeschlossen habe. Das LG Arnberg hielt die Werbung mit dem Wort „Architektur“ für irreführend, da im Unternehmen kein fest angestellter Architekt beschäftigt sei. Eine unbefugte Führung der geschützten Bezeichnung „Architekt“ liege bereits dann vor, wenn der unzutreffende Eindruck erweckt werde, dass der Betroffene als Architekt tätig sei. Im vorliegenden Fall sei dies durch den Text auf der Webseite geschehen, in dem die GmbH & Co. KG auf die Beratungsleistungen bei Fragen zu Architektur hinwies. Dadurch sei unbefangenen Verbrauchern suggeriert worden, dass diese Dienstleistungen alleinst von der GmbH & Co. KG erbracht werden. Dies sei allerdings unzutreffend (LG Arnberg, Urteil vom 31.01.2019, Az. I-8 O 95/18, Abruf-Nr. 207713).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bezeichnung eines Architekten als Bau-Sachverständiger ist nicht irreführend“, PBP, 7/2012, Seite 2, Abruf-Nr. 34295940

VK Sachsen mit weitreichender Entscheidung

GmbH & Co. KG muss bei der Wahrheit bleiben